

BEKANNTMACHUNG

der

Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH

Wichtige Mitteilung und Erläuterungen für die Anteilinhaber des richtlinienkonformen Sondervermögens

„Allianz RCM Finanzwerte“

Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen des Fonds „Allianz RCM Finanzwerte“

Bei dem Fonds „Allianz RCM Finanzwerte“ treten die nachstehend beschriebenen Änderungen der Besonderen Vertragsbedingungen mit Wirkung zum 30.12.2010 in Kraft. Die diesbezügliche Genehmigung erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) mit Schreiben vom 10.5.2010 soweit nicht die Kostenregelung betroffen ist, die nicht der Genehmigungspflicht durch die BaFin unterliegt.

I. Änderung der Anlagepolitik und der Fondsbezeichnung

Im Zuge der geplanten Übertragung aller Vermögensgegenstände des richtlinienkonformen Sondervermögens „Allianz RCM Finanzwerte“ (der „Fonds“) auf das richtlinienkonforme Sondervermögen „Allianz RCM Adiverba“ werden die Anlagegrundsätze und –grenzen des Fonds denen des „Allianz RCM Adiverba“ mit Wirkung zum 30.12.2010 angepasst. Ebenfalls mit Wirkung zum 30.12.2010 wird der Fonds in „Allianz RCM Adiverba II“ umbenannt.

Die Anleger des „Allianz RCM Finanzwerte“ sind berechtigt, ihre Anteile unentgeltlich in Anteile des Sondervermögens „Allianz RCM Interglobal“ (ISIN: DE0008475070) umzutauschen. Der Fonds „Allianz RCM Interglobal“ weist Anlagegrundsätze auf, die mit den derzeit geltenden Anlagegrundsätzen des „Allianz RCM Finanzwerte“ vergleichbar sind. Dabei könnten ggf. für den Anleger höhere Kosten anfallen.

II. Änderung der Kostenregelung

Im Zuge der geplanten Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf das richtlinienkonforme Sondervermögen „Allianz RCM Adiverba“ wird die Gebührenregelung des Fonds betreffend die maximale Höhe der Verwaltungsvergütung der Gesellschaft (§ 7 Abs. 1) den entsprechenden Regelungen des „Allianz RCM Adiverba“ mit Wirkung zum 30.12.2010 angepasst. Zukünftig beträgt die maximale Verwaltungsvergütung bis zu 1,65% des Wertes des Sondervermögens (ehemals bis zu 2,0 % des Wertes des Sondervermögens).

III. Streichung der Administrationsgebühr und Einführung einer Depotbankgebühr

Ferner wird für den Fonds die Administrationsgebühr ersatzlos gestrichen und u.a. durch eine jährliche Depotbankgebühr in Höhe von 0,0862 % des Wertes des Sondervermögens ersetzt, die - vergleichbar der Verwaltungsvergütung - als prozentualer Anteil am Fondsvermögen ermittelt wird und in § 7 Absatz 3 der Besonderen Vertragsbedingungen geregelt ist. Weitere Kostenpositionen, die bisher dem Sondervermögen im Rahmen der Administrationsgebühr in Rechnung gestellt werden konnten (z.B. Druck- und Versandkosten von Jahres- oder Halbjahresberichten, Bekanntmachungskosten, Prüfungskosten, Kosten für den Vertrieb etc.), können nunmehr separat gemäß § 7 Abs. 4 der Besonderen Vertragsbedingungen in Rechnung gestellt werden.

IV. Einführung einer erfolgsbezogenen Vergütung

Für den Fonds „Allianz RCM Finanzwerte“ (zukünftig „Allianz RCM Adiverba II“) wird ferner eine erfolgsbezogene Vergütung, die in § 7 Absatz 2 der Besonderen Vertragsbedingungen geregelt ist, mit Wirkung zum 30.12.2010 eingeführt. Hiernach ist vorgesehen, dass künftig 20 % der erzielten Outperformance des Fonds als erfolgsbezogene Vergütung berechnet werden können. Die erfolgsbezogene Vergütung wird jährlich - jeweils zum bzw. nach Ende eines Geschäftsjahres - dem Sondervermögen entnommen.

V. Anpassung des Geschäftsjahres des Fonds.

Das Geschäftsjahr des Fonds – welches derzeit am 1.1. beginnt und am 31.12. eines jeden Jahres endet – wird mit Wirkung zum 30.12.2010 geändert. Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt gemäß § 10 der Besonderen Vertragsbedingungen des Fonds zukünftig am 31.12. und endet am 30.12 eines jeden Jahres. Das Geschäftsjahr vom 1.1.2010 bis zum 30.12.2010 ist somit ein Rumpfgeschäftsjahr.

VI. Fassung der Besonderen Vertragsbedingungen ab dem 30.12.2010

Nachfolgend sind die Besonderen Vertragsbedingungen des „Allianz RCM Finanzwerte“ (zukünftig „Allianz RCM Adiverba II“) in der ab dem 30.12.2010 geltenden Fassung abgedruckt:

Besondere Vertragsbedingungen

*zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den
Anlegern und der Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft
mbH, Frankfurt am Main, (nachstehend
„Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft
aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen
Allianz RCM Adiverba II,
die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft für
richtlinienkonforme Sondervermögen aufgestellten
„Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.*

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- 1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG,*
- 2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,*
- 3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,*
- 4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,*
- 5. Derivate gemäß § 51 InvG,*
- 6. sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.*

Derivate auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG dürfen nicht abgeschlossen werden.

§ 2 Anlagegrenzen

1. *Mindestens 51 v.H. des Wertes des Sondervermögens müssen in Aktien, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen in- und ausländischer Aussteller investiert sein; dabei liegt das Schwergewicht auf Aktien des Dienstleistungsgewerbes, insbesondere auf Versicherungs- und Bankaktien.*
2. *Bis zu 25 v.H. des Wertes des Sondervermögens können in verzinslichen Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller gehalten werden.*
3. *Bis zu 49 v.H. des Wertes des Sondervermögens dürfen Indexzertifikate in- und ausländischer Aussteller erworben werden, denen ein allgemein anerkannter Aktienindex zugrunde liegt. Bis zu 25 v.H. des Wertes des Sondervermögens dürfen Indexzertifikate erworben werden, denen ein allgemein anerkannter Rentenindex zugrunde liegt. Indexzertifikate gemäß Satz 2 sind auf die Grenze des Absatz 2 anzurechnen.*
4. *Bis zu 49 v.H. des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeine Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Geldmarktinstrumente dürfen auch auf Fremdwährung lauten. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs.1 und 2 InvG anzurechnen.*
5. *Bis zu 49 v.H. des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden. Bankguthaben dürfen auch auf Fremdwährung lauten. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.*
6. *Bis zu 10 v.H. des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Für das Sondervermögen können Anteile an richtlinienkonformen und nicht richtlinienkonformen Sondervermögen in- und ausländischer Aussteller erworben werden. Der Sitz und die Geschäftsleitung von ausländischen Investmentgesellschaften oder Investmentaktiengesellschaften, die Aussteller von ausländischen Investmentvermögen sind, muß sich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum befinden. Bei der Auswahl der Investmentanteile werden solche bevorzugt, die nach Ansicht der Gesellschaft im Gegensatz zu vergleichbaren Investmentanteilen bisher eine höhere Rendite unter Abwägung der Risiken aufgewiesen haben. Damit sollen solche Investmentanteile ausgewählt und in einem Portfolio zusammengestellt werden, die insgesamt unter quantitativen und qualitativen Aspekten die bestmöglichen Anlageergebnisse erwarten lassen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.*

§ 3 Derivate

Die Gesellschaft kann die in § 9 Absatz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ genannten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente mit dem Ziel einsetzen,

- *das Sondervermögen gegen Verluste durch im Sondervermögen vorhandene Vermögensgegenstände abzusichern,*
- *die Portfoliosteuerung effizient durchzuführen,*
- *das Marktrisiko einzelner, mehrerer oder aller zulässigen Vermögensgegenstände innerhalb des Sondervermögens zu steigern oder zu vermindern,*
- *Zusatzerträge durch Übernahme zusätzlicher Risiken zu erzielen sowie*

- das Marktrisikopotenzial des Sondervermögens über das Marktrisikopotenzial eines voll in Wertpapieren investierten Sondervermögens hinaus zu erhöhen (sog. „Hebeln“).

Dabei darf die Gesellschaft auch marktgegenläufige Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente einsetzen, was zu Gewinnen des Sondervermögens führen kann, wenn die Kurse bestimmter Wertpapiere, Anlagemärkte oder Währungen fallen, bzw. zu Verlusten des Sondervermögens, wenn diese Kurse steigen.

Anteilklassen

§ 4 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkategorie ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ und § 3 Derivate im Sinne von § 51 Absatz 1 InvG auf Wechselkurse und Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch wechselkursbedingte Verluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden. Bei Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gilt ein Wechselkursrisiko als gegeben, wenn die Währung des Landes, in dem der Emittent (bei Aktien vertretenden Papieren die Aktiengesellschaft) seinen Sitz hat, von der Referenzwährung der Anteilklasse abweicht. Bei anderen Vermögensgegenständen gilt ein Wechselkursrisiko als gegeben, wenn sie auf eine andere als die Referenzwährung des Anteilwertes lauten. Der auf eine wechselkursgesicherte Anteilklasse entfallende Wert der einem Wechselkursrisiko unterliegenden und hiergegen nicht abgesicherten Vermögensgegenstände des Sondervermögens darf insgesamt nicht mehr als 10% des Wertes der Anteilklasse betragen. Der Einsatz der Derivate nach diesem Absatz darf sich nicht auf Anteilklassen auswirken, die nicht oder gegenüber einer anderen Währung wechselkursgesichert sind.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben. Die Gesellschaft kann ferner im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht festlegen, dass der Abschluss einer besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Verwaltungsvergütung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft Voraussetzung für den Erwerb bestimmter Anteilklassen ist.

Miteigentum, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten

§ 5 Miteigentum

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen unter Berücksichtigung der aufgelegten Anteilklassen beteiligt.
2. Die Rechte der Anteilinhaber aus den Globalurkunden mit den ursprünglichen Namensbezeichnungen „dit-Finanzwerte“ und „Allianz-dit Finanzwerte“ sowie „Allianz RCM Finanzwerte“ bleiben unberührt. Diese Globalurkunden besitzen weiterhin Gültigkeit.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Für alle Anteilklassen, für die sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht die Einhaltung einer Mindestanlagesumme nicht vorgesehen ist, beträgt der Ausgabeaufschlag 6 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere dieser Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Für die übrigen Anteilklassen wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht berechnet.
3. Abweichend von § 18 Abs. 3 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ ist Abrechnungstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der zweite auf den Eingang des Anteilabruf bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.

§ 7 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine jährliche Vergütung von bis zu 1,65 v.H. des Wertes des Sondervermögens, die auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert zu berechnen und am Ende eines jeden Monats zahlbar ist. Die Gesellschaft gibt im Falle der Bildung von Anteilklassen für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt sowie im Jahres- und Halbjahresbericht die jeweils berechnete Verwaltungsvergütung an. Es steht der Gesellschaft frei, in einzelnen oder mehreren Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen.
2. Darüber hinaus kann die Gesellschaft für die Verwaltung des Sondervermögens am letzten Bewertungstichtag eines Geschäftsjahres aus dem Sondervermögen eine erfolgsbezogene Vergütung in Höhe von bis zu 20 v.H. der Wertentwicklung der umlaufenden Anteile zwischen den Bewertungstichtagen erhalten. Eine solche Vergütung wird dabei nur auf den Teil der Wertentwicklung berechnet, die den Vergleichsindex übersteigt.

Auf der Grundlage täglicher Berechnungen werden eine etwa anfallende erfolgsbezogene Vergütung im Sondervermögen zurückgestellt bzw. vorgenommene Rückstellungen aufgelöst. Die erfolgsbezogene Vergütung kann zum bzw. nach Ende des Geschäftsjahres entnommen werden.

Ist der für die Feststellung des Vergleichsindex nach diesen Bedingungen bestimmte Tag kein Geschäftstag, so ist der an dem vorangegangenen Geschäftstag festgestellte Wert des Vergleichsindex maßgeblich. Falls der Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Gesellschaft einen vergleichbaren anderen Vergleichsindex festlegen, der an die Stelle des genannten Vergleichsindex tritt.

Der Vergleichsindex des Sondervermögens ist der MSCI World Financials \$ - Net Return (Indexperformance vortäglich, Devisenumrechnung aus US-\$ in EUR gleichtäglich).

3. Die Depotbank erhält für die Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben eine jährliche Vergütung von 0,0862 v.H. des Wertes des Sondervermögens, die auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert zu berechnen und am Ende eines jeden Monats zahlbar ist.

4. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
- a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) Kosten für den Vertrieb;
 - h) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
 - i) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
 - j) anteilige Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine im Falle von Anteilscheinen in Form von effektiven Stücken;
 - k) anteilige Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung im Falle von Anteilscheinen in Form von effektiven Stücken.

5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 8 Ausschüttung

1. Für ausschüttende Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – anteilig aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung anteilig herangezogen werden.

2. *Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.*
3. *Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.*
4. *Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.*
5. *Eine Zwischenausschüttung ist ausnahmsweise zulässig, wenn das Sondervermögen nach § 40 des Investmentgesetzes mit einem anderen Sondervermögen bzw. ein anderes Sondervermögen mit diesem Sondervermögen zusammengelegt werden soll.*

§ 9 Thesaurierung

1. *Für thesaurierende Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Dividenden, Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften und sonstigen Erträge sowie die Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – im Sondervermögen anteilig wieder an.*
2. *Eine Zwischenausschüttung ist ausnahmsweise zulässig, wenn das Sondervermögen nach § 40 des Investmentgesetzes mit einem anderen Sondervermögen bzw. ein anderes Sondervermögen mit diesem Sondervermögen zusammengelegt werden soll.*

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 31. Dezember und endet am 30. Dezember des folgenden Jahres. Für den Zeitraum 01. Januar 2010 bis 30. Dezember 2010 wird ein Rumpfgeschäftsjahr eingeführt.

Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH
(Geschäftsführung)